

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Befensbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Verfammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Vor der Entscheidung.

Die langwierigen und schwierigen zentralen Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, die sich mit Unterbrechungen über drei Jahre hingezogen haben, sind nunmehr zu einem Abschluß gelangt. Das Ergebnis ist in der vorliegenden Nummer abgedruckt. Eine frühere Veröffentlichung war nicht möglich; die Bekanntgabe von Teilergebnissen aber erschien nicht zweckmäßig, da der Vertrag als Ganzes bewertet werden muß.

Von einer Besprechung des Vertragsinhalts fassen wir für heute ab; sie bleibt zunächst dem Außerordentlichen Verbandstag vorbehalten, der über Annahme oder Ablehnung des Vertrages zu entscheiden hat. Inzwischen können sich unsere Leser mit den Bestimmungen des Vertrages vertraut machen; das wird ihnen bei der Entgegennahme der Berichterstattung vom Verbandstage durchaus von Nutzen sein.

Der Vertrag entspricht keineswegs in allen Teilen den Wünschen und Forderungen der baugewerblichen Arbeiterverbände; sie haben im Gegenteil manches an ihm auszusetzen. Aber ihr Wille allein ist nicht ausschlaggebend; auch die Gegenseite spricht ein gewichtiges Wort mit. Und deshalb kann ein Tarifvertrag auch immer nur als Kompromiß betrachtet werden, dessen Gestaltung für die eine oder die andere Partei günstiger oder ungünstiger ausfallen wird, je nachdem, wie stark der Einfluß jeder der Parteien ist. Auch das bitten wir bei der Beurteilung des Vertrages mit zu berücksichtigen. Diesen Umstand erkennen, heißt aber zugleich, in Zukunft mit allen Kräften für das weitere Erstarken der Gewerkschaften zu sorgen. Wer sich dieser Pflicht entzieht, wer also seinem Verbands die notwendige Hilfe versagt, der ist mit schuld daran, wenn Tarifverträge geschlossen werden müssen, die einen erheblichen Teil von Arbeiterwünschen und -forderungen unerfüllt lassen.

Nun hat der Außerordentliche Verbandstag das Wort!

Deutschland und der Achtstundentag.

In dem Kapitel über die „Arbeit“ enthält der Friedensvertrag zweifellos sehr schöne Worte. Die Staatsmänner der Entente hüteten sich jedoch ängstlich, irgend etwas Definitives zu schaffen. Nun hat die erste Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes in Washington im 1919 die Konvention über die Arbeitszeit gebracht und verwundert fragt man sich, warum diese Konvention von den einzelnen Staaten nicht „ratifiziert“ wird? Was England anbetrifft, so hatte die Arbeiterregierung einen Gesetzentwurf geschaffen, der jedoch wegen des Sturzes der Regierung im Dezember 1924 nicht Gesetz werden konnte. Die konservative Regierung ließ den Entwurf unter den Tisch fallen; weil er angeblich den „starren“ Achtstundentag legalisieren wollte. Dem Drängen der Gewerkschaften nachgebend, berief die Regierung im April 1926 die Arbeitsminister der fünf bedeutendsten Industrieländer zu einer Konferenz nach London. Wie der Premierminister Baldwin im Februar 1926 im Parlament erklärte, sollte diese Konferenz Richtlinien für die Interpretierung der Washingtoner Konvention schaffen. „Es komme darauf an, festzustellen, ob die Staaten mit der „Interpretierung“ auch alle daselbe meinten.“

Bis jetzt war in Deutschland die Ansicht verbreitet, auf der Londoner Konferenz sei es in allen strittigen Punkten zu einer klaren Verständigung gekommen. Diese Annahme wurde durch die Regierungserklärung und die Bürgerblockregierung stark erschüttert. Erklärte doch Reichstanzler Marx: „Der nächste Schritt wird die Schaffung einer allumfassenden Arbeiterjahrgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Vergarbeitszeit sein. Darin soll — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen geregelt werden. Auf Grund einer solchen Gesetzgebung ist die deutsche Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bei entsprechendem Vorgehen der westeuropäischen Industrieländer bereit.“

Das Zweideutige dieses ganzen sozialpolitischen Regierungsprogramms liegt nun in dem Satz: daß man „ausgehend von den deutschen Verhältnissen“ die Arbeitszeit „im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen“ regeln will. Was soll der Zwischenfazit — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — bedeuten? Daß Deutschland — unbekümmert um eventuelle internationale Vereinbarungen eine

Extrawurst haben will! Daß dem so ist, bewies die am 28. Februar stattgefundene Debatte im englischen Unterhaus, hervorgerufen durch ein von der Labour Party gegen den Arbeitsminister beantragtes Mißtrauensvotum, dessen Ursache in der Weigerung der Regierung lag, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren. In der deutschen bürgerlichen Presse wurde die Sache so dargestellt, als ob es Englands Schuld sei, wenn eine internationale Regelung der Arbeitszeit nicht zustandekomme. Und in der Tat sieht die Sache auf den ersten Blick auch wirklich so aus. Deshalb ist es notwendig, auf die Debatte etwas näher einzugehen. Der englische Minister jagte über den nun der Öffentlichkeit übergebenen Arbeitszeitnotgesetzentwurf: „Bezüglich der Bestimmung über die Ueberstunden sei zu beachten, daß sowohl auf Grund der Konvention, sowie der Vereinbarungen von London Ueberarbeit mit einem Zuschlag von 25 % entlohnt werden soll. Der deutsche Regierungsentwurf hintergeht diese klare Bestimmung. Auch ist das ganze System der Ueberarbeit viel zu unklar umschrieben und steht nicht im Einklang mit den Vereinbarungen von London.“

Der Minister brachte auch zum Ausdruck, daß eigentlich die in London gefaßten Beschlüsse auf eine Außerkraftsetzung der Konvention von Washington hinauslaufen! Aus diesem Grunde sei es verkehrt, zu glauben, durch eine Ratifizierung sei alles erledigt.

Worauf es ankomme, sei: was ratifiziert werden solle. In englischen Regierungskreisen herrscht die Ansicht, wie die Dinge jetzt liegen, ziehe bei einer gezielten Veranlassung des Achtstundentages England den Kürzeren. Und warum? Trotzdem es in England keinen gesetzlichen Achtstundentag gibt, ist die achtstündige Arbeitszeit tariflich für 90 % aller Arbeiter durchgesetzt. Unumwunden wurde von Regierungsseite zugegeben, im Falle der Ratifizierung müsse das neue Arbeitszeitgesetz im Vergleich einer Revision unterzogen werden.

Die Mitglieder der Arbeiterpartei, die sich an der Debatte beteiligten, mußten eingestehen, daß Deutschland zum guten Teile schuld sei, wenn es mit der internationalen Regelung der Arbeitszeit nicht vorangehe. Man verlangte aber von der Regierung, auch in dieser Frage mit gutem Beispiel voranzugehen.

Anstatt daß nun das Arbeitszeitnotgesetz zu einem Mittel werde, die internationale Regelung zu erleichtern, versucht die Regierung, dieselbe durch ihren Schritt unmöglich zu machen. Trotzdem die Regierung den englischen Standpunkt und auch die englischen Arbeitsverhältnisse genau kennt, hat man es gewagt, einen Entwurf zu veröffentlichen, der im Gegensatz zur Konvention von Washington steht. Die Sache steht also im Augenblick so: Die reaktionäre Einstellung der deutschen Regierung verhindert eine internationale Arbeitszeitregelung, die für die Arbeiter aller Länder den gesetzlichen Achtstundentag bringen würde. So ist es Aufgabe der Arbeiterpartei, das böse Spiel dieser Regierung zu durchkreuzen. Es ist schon richtig, was der englische Arbeitsminister jagte: Nicht auf Ratifizierung kommt es letzten Endes an, sondern auf die gesetzliche Verankerung des Achtstundentages! Was hat nun der deutsche Arbeitsminister Brauns auf die Vorwürfe seines englischen Kollegen zu antworten?

Das von den deutschen Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitnotgesetz steht im Einklang mit dem Abkommen von Washington, die hier enthaltenen Forderungen sind ein Mindestmaß dessen, was gesetzlich verankert werden muß. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß nach dem furchtbaren Zusammenbruch im Oktober 1923 auch die Arbeiter Opfer bringen mußten, so ist die Zeit zur Vergeltung doch überreif. Das deutsche Unternehmertum hat genug Gelegenheit zur Erhöhung gehabt. Es hat in der Stabilisierungsperiode gar furchtbar gehaust. Im Sommer 1925 schrieb der bekannte englische Sozialist Ramsford im „New Leader“: „Verrätere Vergarbeitszeit und Metallarbeiter müssen nun auf dem Weltmarkt den Konkurrenzkampf mit der deutschen Arbeit aufnehmen. Die deutsche Arbeiterschaft aber ist durch die Aufzwingung eines grausamen Friedens niedergedrückt worden und muß bei verlängerter Arbeitszeit für Hungerlöhne arbeiten. Die vorhandenen Schwierigkeiten werden noch durch die Tatsache verschlimmert, daß die deutschen Unternehmerorganisationen viel besser organisiert und mächtiger sind als die englischen. Zusammengefaßt in Trusts und Kartelle, hat man den Konkurrenzkampf untereinander ausgeschaltet. Im Ausland tritt dieses vertrustete und kartellierte Unternehmertum als eine disziplinierte Einheit auf. Wissenschaft und Technik sind in einer Form in den Dienst der Unternehmungen gestellt, wie man das bei uns nicht kennt.“

Seit diese Zeilen geschrieben sind, hat sich vor allem in der Arbeitszeitfrage wenig oder gar nichts geändert. Deshalb wird die Erringung des Achtstundentages zu einem Gebot der Stunde. Auf der deutschen Regierung lastet eine große Verantwortung. Sie trägt die Schuld an der jetzigen unsicheren internationalen Lage. Sie hat die Pflicht, die im Winter 1923 der Arbeiterpartei auferlegten Opfer durch eine gerechte Regelung der Arbeitszeitfrage wieder gut zu machen. Die Gewerkschaften stehen zum Kampf bereit. Die Regierung ist gewarnt!

Lohnpolitik auf weite Sicht und von höheren Gesichtspunkten aus.

Die „Bauwelt“, die sich in ihrem Untertitel „Zeitschrift für das gesamte Baugewerbe“ nennt, befaßt sich in ihrer Nummer 10 unter der Stichmarke „Arbeitsfrieden im Baugewerbe“ mit den eben zu Ende geführten Tarifvertragsverhandlungen im Baugewerbe. Sie stellt eingangs dieses Artikels die Schwierigkeiten heraus, die einer günstigen Entwicklung des Baumarcktes 1927 entgegenstehen und tritt für die Zusammenarbeit von Bauauftraggebern, Bauunternehmern und Bauarbeitern ein. Gerade im Baugewerbe — so heißt es in dem Artikel — sind die Gewerkschaften recht einflußreich. „Eine Lohnpolitik auf weite Sicht und von höheren Gesichtspunkten aus kann daher erwartet werden.“ Ob von den Gewerkschaften allein oder auch von den Unternehmerverbänden, wird nicht verraten, wie auch nichts darüber gesagt wird, ob die im Vorjahre verfolgten Bestrebungen der Unternehmer auf Lohnabbau von „höheren Gesichtspunkten“ aus geleitet waren.

Wie sich die „Bauwelt“ und ihr Leserkreis „Lohnpolitik auf weite Sicht und von höheren Gesichtspunkten aus“ vorstellen, wird eingehend ausgeführt unter Bezugnahme auf Ausführungen des Generaldirektors Pietrowski vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie.

„Ich bekenne offen, — so äußerte sich der Herr Generaldirektor — daß nach meiner Ueberzeugung für die Schaffung des sozialen Friedens die Verschärfung der heutigen Interessenvertretung der Arbeiter, nämlich der Gewerkschaften, keineswegs Vorausssetzung ist. Im Gegenteil, wenn die Gewerkschaften nicht beständen, müßten sie mit Hilfe der Arbeitgeber geschaffen werden. Worauf aber hingearbeitet werden muß, ist die geistige Umstellung bei ihnen und ihren Führern. Sie müssen sich allmählich mit der gegebenen Unternehmerform abfinden und nicht aus den Klassenkämpferinnerungen heraus ständig durch Tarifkämpfe und neue sozialpolitische Forderungen den Arbeitsfrieden und den Erfolg der Produktion stören. Gelingt es allmählich, den Boden so vorzubereiten, dann wird die zukünftige Arbeit der Gewerkschaften neben der kulturellen Erziehung und der Wirtschaftshilfe in erster Linie darin zu erblicken sein, daß sie daran mitwirken, dem Arbeiter das Existenzminimum zu sichern. Der Leistungslohn muß wieder mehr zur Geltung kommen, das Tempo der Sozialpolitik muß verlangsamt werden, weil die soziale Fürsorge droht, die eigene Verantwortung des Wesens zu erlösen. Die Erreichung des Arbeitsfriedens ist so wichtig, daß mehr als bisher nur die besten Kräfte innerhalb des Unternehmertums dieser Aufgabe sich widmen und trotz der Ressentimentsgefühle aus der Vorkriegszeit, trotz der oft zügellosen Haltung der Arbeiterpartei, nicht ausschließlich Ressortvertretern den Verkehr mit der Arbeiterschaft und den Gewerkschaften überlassen sollten.“

Was der Herr Generaldirektor im letzten Teil seiner Ausführungen den Unternehmern empfiehlt, ist nicht so unrichtig. Die Gewerkschaften können jedoch keinen Maßnahmen nicht folgen, sie müssen es ablehnen, sich mit der „gegebenen Unternehmerform“ abzufinden. Der gewerkschaftliche Kampf gilt nach wie vor dem kapitalistischen Wirtschaftssystem mit allen seinen Auswüchsen und Schäden für die Gesamtheit. Das gewerkschaftliche Endziel ist — das muß angesichts dieser von der „Bauwelt“ aufgestellten Richtlinien ausgesprochen werden — die Erreichung des Staates der sozialen und wirtschaftlichen Gleichheit. Der Kampf der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterpartei geht um den vollen Ertrag der Arbeit. Die nächste Etappe in diesem Kampf wird die Erringung der Ebenbürtigkeit in Staat und Wirtschaft sein. Dabei wird die Arbeiterschaft nicht stehenbleiben, sie wird versuchen, von Etappe zu Etappe vorwärts zu kommen. Daß der Leistungslohn wieder mehr zur Geltung kommen, das Tempo der Sozialpolitik verlangsamt werden muß, damit können sich die Gewerkschaften unter keinen Umständen einverstanden erklären; sie werden eine derartige Auffassung aufs schärfste bekämpfen. Was die Unternehmer unter Leistungslohn verstehen, ist hinlänglich bekannt. Sie sind Gegner jeder kollektiven Lohnregelung durch die Gewerkschaften; ihre Ansicht geht dahin, die Arbeiter nach ihrem Gutdünken zu entlohnen. Durch die Einführung von Leistungslohn will man die Arbeiterschaft eines Betriebes gegeneinander ausspielen, um dadurch Uneinigkeit unter ihnen hervorzurufen. Die Arbeiterschaft soll in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmertum gebracht werden; zu dem Zweck will man der Weiterentwicklung der Sozialpolitik Einhalt gebieten. Die Unternehmer wollen keine fürorgenden Maßnahmen des Staates, die Leben und Gesundheit der Arbeiter schützen. Sie sind Gegner aller Bestrebungen, die darauf abzielen, die Arbeiterschaft vor Wirtschaftsnot und Elend wenigstens einigermaßen zu bewahren. Laßt alles gehen wie es will und den Dingen ihren Lauf. Das ist die Auffassung des weitaus größten Teiles der deutschen

B. W.

Unternehmer. Derartige Parolen lehnen die Gewerkschaften ab. Wenn das Unternehmertum glaubt, die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit mittels Werksgemeinschaften überflüssig machen zu können, so ist es auf dem Holzweg. Die Gewerkschaften werden eine Politik der Unternehmer, die darauf abzielt, die Lebenslage der Arbeiterschaft möglichst niedrig zu halten, auf das Entschiedenste bekämpfen. Auch dem Generaldirektor Pietrowski vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie wird es nicht gelingen, die Gewerkschaften und die Arbeiterschaft ihre Kampferinnerungen vergessen zu machen. Keine Gewerkschaft, auch nicht die Gewerkschaften des Baugewerbes, will den Kampf um des Kampfes willen; aber durch die Geschichte der Lohn- und Tarifpolitik im Baugewerbe ist erwandfrei bewiesen, daß es nicht immer ohne Kämpfe geht. Ob das in Zukunft anders sein wird, hängt im wesentlichen von der Einstellung der Unternehmer ab. Wenn sie fortan eine „Lohnpolitik von höheren Gesichtspunkten aus“ treiben, wäre eine schnellere Verständigung mit den Gewerkschaften durchaus denkbar.

Russisches Holz, deutsche Geschäfte.

Kriegsteilnehmer von der Ostfront werden sich der riesigen Waldbestände in russischen Polen, das für den einfachen Mann ja damals schlafrichtig Rußland war, erinnern. Der deutsche Vormarsch führte unter anderem auch an dem Urwald von Bialowieza vorbei, in dem noch das sagenhafte Wisent lebte. Wie das Gebiet von russischen Polen nur ein kleines Teilgebiet des unermesslichen russischen Reiches war, so sind auch die Waldbestände dieses ehemaligen russischen Landesteils unbedeutend gegenüber dem zum großen Teil noch unausgenutzten, zum Teil noch unerforschten Waldgebieten des übrigen russischen Reiches.

Nach amtlichen russischen Angaben beträgt die Waldfläche der Sowjet-Union 657,5 Millionen Desjatinen (1 Desjatine = 1,09 ha, also 716,6 Millionen Hektar oder 7 166 000 qkm). Zum Vergleich möge dienen, daß das Deutsche Reich mit Saargebiet einen Umfang von 470 627 qkm hat, Europa mit dem europäischen Rußland 9 800 000 qkm umfaßt. Dem Umfange nach ist die Waldfläche der Sowjet-Union die größte der Welt, aber dieser Reichtum ist nur zu einem geringen Teile ausgenutzt. In Vorkriegszeiten befanden sich nach den amtlichen Angaben im europäischen Rußland nur 18 % in Verwaltung, in Sibirien gar nur 1 % der Waldfläche. Die sibirischen Wälder, die eine Fläche von 370 Millionen Desjatinen umfassen (4 033 000 qkm), ergeben allein ohne Zutun von Menschenhand einen Jahreszuwachs von 6 Milliarden Kubikfuß Kernholz, und zwar in der Hauptsache wertvoller Holzarten, wie Eichen, Eibeltannen und ähnlichen Nadelhölzern. Im europäischen Teil des heutigen Rußlands, ohne die autonomen Republiken, beträgt nach den Angaben der zentralen Forstverwaltung die Waldfläche 147,7 Millionen Desjatinen, davon die nutzbare Waldfläche 117,9 Millionen Desjatinen (1 285 110 qkm). Diese Waldfläche kann jährlich, ohne daß Raubbau getrieben wird und ohne den Holzvorrat des Landes zu erschöpfen, 21 Millionen Kubik-Saßen Holz liefern (1 Kubik-Saße = 9,71 cbm). Neben dem Wert dieses Holzes ist kurz zu sagen, daß im nördlichen Gebiet etwa ein Drittel des Ertrages diebstahls, ein weiteres knappes Drittel mittel- und kleinstämmig ist, während es etwa 40 % Brennholz gibt. In den südlichen Gebieten ist das Holz etwas minderwertiger. — Die ostsibirischen Wälder umfassen allein die ungeheure Fläche von 100 Millionen Desjatinen (1 090 000 qkm) und sind zum großen Teil noch unerforscht und undurchdringlich. Die Ausbeute ist dort sehr gering; im Gouvernement Tomsk betrug die Abholzung 1913 nicht mehr als 6 % der dazu bestimmten Menge. Die Erforschung, Verwaltung, der Schutz und die Ausbeute dieser Wälder läßt, wie der amtliche Bericht selbst sagt, noch viel zu wünschen übrig und bietet ein ungeheures Betätigungsfeld für das ausländische Kapital. Für die Waldgebiete des fernen Ostens liegen die Verhältnisse besonders günstig, da der Waldbreichtum Japans und Chinas fast erschöpft ist.

Für die Nuklearmachung der im europäischen Rußland gelegenen Wälder sind ebenfalls erhebliche Kapitalanlagen erforderlich und es sind bereits eine Reihe Konzessionen zur Ausbeutung einzelner Waldgebiete ausländischen Kapitalisten erteilt. In jüngster Zeit macht die Mologa-Holzindustrie A.-G. viel von sich reden, die ein Waldgebiet im Bezirk Njbinsk (etwa 300 km nordöstlich von Moskau) konzessionsweise gepachtet hat. Das Gebiet und die Firma haben den Namen nach der Stadt Mologa, die an der Mündung des gleichnamigen Flusses in die Wolga gelegen ist. Das Gebiet umfaßt ungefähr einen Flächeninhalt von 15 000 qkm, entspricht also der Größe des Freistaates Baden. An dieser Konzessionsgesellschaft sind als Hauptaktionäre die bekannte Holzfirma Himmelsbach und die Firmen Glinnes, Siemens, Deutsch-Luxemburgische Bergwerks-Gesellschaft, Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft (Rhein-Elbe-Union) beteiligt. Die Gesellschaft wurde zunächst mit dem unzureichenden Kapital von nur 300 000 Reichsmark gegründet, das bald auf 8 000 000 Reichsmark erhöht wurde, bisher aber nur mit 10 % eingezahlt sein soll. Auch dieser Betrag ist angesichts des gewaltigen Umfangs der Konzession gering und erscheint von grobster Geringsfügigkeit, wenn man die Verpflichtungen kennt, die von Seiten der russischen Regierung an diese Konzession geknüpft sind. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, eine Bahn durch dieses Gebiet zu bauen, an Ort und Stelle alle möglichen Holzverarbeitungsanlagen zu errichten, kurz, dieses Gebiet für industrielle Betätigung überhaupt erst zu erschließen. Die Gründerfirmen haben der Gesellschaft die gesamten Anlagekosten für die Bahn und die andern Bauten vorgestreckt. Diese Kosten haben sich bereits Ende 1925 auf die Kleinigkeit von 25 000 000 Reichsmark belaufen.

Die genannten kapitalstarken Gründungsfirmen haben sich nun an die deutsche Regierung gewandt mit dem bescheidenen Wunsch, ihnen zur Zahlung fälliger Schulden und zur Weiterführung des Betriebes das Entschiedenste von 25 000 000 Reichsmark als staatliche Subvention zu zahlen. Deutsche Arbeiter sind bei dieser Konzession nicht beschäftigt, deutsche Reichsangehörige sind nur

in einigen leitenden Stellungen tätig. Bevor also das Reich sich zur Vergabe von Geldmitteln für dieses rein private Geschäft entschließt, an dem man das Reich nie beteiligt hätte, wenn alles gutgegangen wäre, bevor das Reich einigen der kapitalstärksten Firmen Deutschlands falsch angelegte Beträge zurückerstattet, ihnen unüberlegt eingeleitete Geschäfte saniert, muß der Stand des Unternehmens auf das genaueste geprüft werden. Wenn es zutrifft, daß keine Aussicht besteht, das Unternehmen selbst mit den angeforderten 25 Millionen Reichsmark lebensfähig zu gestalten, so wird man hoffentlich die Hände davon lassen.

Darüber hinaus ist der Fall Mologa geeignet, die Verquickung von Politik und Geschäft, von Aufsichtsratsposten und politischen Führerrollen, wie sie bei bürgerlichen Politikern die Regel ist, besonders grell zu beleuchten. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Aufsichtsratsvorsitzende der Mologa A.-G., der ehemalige Reichsfinanzminister und es sind allerhand Gerüchte über politische Zusammenhänge im Umlauf. Fast die gesamte Handelspresse ist sich deshalb auch darüber einig, daß es eine ungeheuerliche Zumutung ist, Reichsmittel für falsch eingeleitete Auslandsgeheimnisse von Privatleuten anzufordern.

Die Arbeiterschaft wäre an der ganzen Angelegenheit vielleicht lebhafter interessiert, wenn eine Reichssubvention etwa eine Entlastung des deutschen Arbeitsmarktes herbeiführen könnte. Da das aber nicht der Fall ist, muß und wird sich der Reichstag, den man hoffentlich nicht wieder — wie so oft — umgeben wird, an die Ausschlußbeschlüsse vom Dezember vorigen Jahres halten, die damals gegen das Ueberhandnehmen von Subventionsgesuchen gefaßt worden sind.

Ungeheimhaft ist in Rußland gerade für qualifizierte deutsche Arbeiter noch ein großes Betätigungsfeld, könnte tatsächlich eine fühlbare Entlastung des deutschen Arbeitsmarktes bei rationaler Erschließung der russischen Rohstoffquellen und des russischen Marktes herbeigeführt werden. Aber solche Geschäfte machen unsere Unternehmer nicht. Lieber legt man ganze Rußland still, macht damit Tausende deutscher Arbeiter brotlos, nur weil sich gerade Gelegenheit bietet, die Einrichtungen dieser Reichen vornehmlich nach Rußland zu verkaufen. Diesem Widersinn der kapitalistischen Wirtschaft als der Weisheit letzten Schluß anzusehen, das heißt allerdings der Arbeiterschaft ein wenig viel zumuten.

Julius Fries.

Wo bleibt der Reichsbauarbeiterchutz?

Bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums im Reichstag am 11. März hat unser Kollege Silberbach die Frage des Bauarbeiterchutzes aufgerollt. Dabei hat er insbesondere an der Haltung der Baugewerks-Verufsgenossenschaften eine sehr berechtigte Kritik geübt. Wir bringen nachstehend die Ausführungen des Kollegen Silberbach.

„Meine Damen und Herren! Ich muß Ihre Aufmerksamkeit für einen Augenblick auf eine Spezialfrage lenken. Herr Reichsarbeitsminister, Ihnen ist bekannt, daß die deutschen Bauarbeiter seit 30 Jahren ein Reichsbauarbeiterchutzgesetz fordern. Im Jahre 1921 haben sämtliche Organisationen der baugewerblichen Arbeiter und Angeestellten ohne Unterschied der Richtung einen dahingehenden Antrag an das Arbeitsministerium gelangen lassen. Es ist dann ein Entwurf erschienen, der den Grundrissen — allerdings nicht inhaltlich —, den Forderungen nach einem Reichsbauarbeiterchutzgesetz genügte. Bald darauf aber folgte eine Agitation von der Gegenseite ein; es erschien im Juni 1925 ein Entwurf einer Verordnung, der entgegen dem früheren Entwurf sich darauf beschränkte, die Unterkunft und ähnliche Dinge zu regeln, während er die Hauptsache des Bauarbeiterchutzes, die Unfallverhütungsvorschriften, den Baugewerks-Verufsgenossenschaften überließ.“

Die Gewerkschaften haben gegen diese Wandlung entschieden Einspruch erhoben. Sie leben in der Ueberzeugung, daß eine wirksame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren nur dann erfolgen kann, wenn einheitlich durch Reichsgesetz geregelt und von unabhängigen Stellen überwachte Schutzbestimmungen geschaffen werden. Diese grundsätzliche Voraussetzung erfüllt weder der Plan noch das Verfahren des Reichsarbeitsministeriums. Insbesondere ist aber an dem Verfahren der Baugewerks-Verufsgenossenschaften Kritik zu üben, das bei der Vorberatung der Vereinheitlichung der 13 verschiedenen berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften eine Methode anwendet, die unter keinen Umständen mit dem Geist der Reichsversicherungsordnung im Einklang steht. In dieser Reichsversicherungsordnung heißt es nämlich, daß bei solchen Änderungen die Arbeitsvertretung mitzuwirken habe. Charakteristisch für den Geist der Baugewerks-Verufsgenossenschaften in Deutschland ist nun folgendes Vorgehen: Die Verufsgenossenschaften beraten die Vorschriften zunächst unter sich, und wenn sie zu einem bestimmten Ergebnis gelangt sind, unterbreiten sie dieses dem Reichsversicherungsamt. Das Reichsversicherungsamt macht dann seine Ausstellungen, es wird dann ein gewisses Uebereinkommen zwischen Verufsgenossenschaften und Reichsversicherungsamt erzielt. Dann erst, in letzter Linie, wird auch die Arbeitervertretung hinzugezogen, die sich aber nun einer Zweidrittelmehrheit gegenüber befindet. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.)

Das ist doch sicher keine Mitwirkung im Sinne der Reichsversicherungsordnung! Das dient nicht zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter im Baugewerbe, einer Arbeiterkategorie die den höchsten Gefahren ausgesetzt ist. Die Baugewerks-Verufsgenossenschaften sind zu der Mitwirkung von Arbeiterorganisationen in jeder Beziehung durchaus feindlich eingestellt. Sie lehnen schroff jede unerwünschte Mitwirkung der Bauarbeiter und Angeestellten ab.

Die gefährlichste Tätigkeit im Baugewerbe haben wohl die Dachdecker auszuüben. Nun hat sich die Dachdeckerorganisation an verschiedene Baugewerks-Verufsgenossenschaften mit der Bitte gewendet, ihr einige Exemplare der Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung zu stellen, damit sie in der Presse, in Versammlungen und in Unterrichtskursen die Arbeiter direkt auf die Gefahren im Dachdeckerhandwerk hinweisen und sie zur Verhütung der Unfälle erziehen können. Tatsächlich haben 2 Baugewerks-Verufs-

genossenschaften dem Dachdeckerverband diese Exemplare verweigert. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.) Offenbar doch nur, weil sie der Meinung sind, es könne ihnen aus der Aufklärung der Arbeiter ein Nachteil erwachsen.

Verehrte Anwesende! Bei den neuen Unfallverhütungsvorschriften muß man doch schließlich daran denken, daß sie wahrscheinlich für Jahre, vielleicht für zehn Jahre bestehen bleiben. Um so größeren Wert müßte man auf die Mitwirkung der Arbeiterorganisationen legen und dafür sorgen, daß diese nicht nur als Objekt der Gesetzgebung auftreten. Ein solches Vorgehen steht auch im schärfsten Widerspruch zu dem Artikel 161 der Reichsverfassung, der den Arbeitern bei den Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit eine maßgebende Mitwirkung sichert. Auf die wachsende Unfallgefahr, auf die geradezu erschreckende Erhöhung der Unfallzahlen in den letzten Jahren kann ich hier nicht eingehen, möchte aber den Herrn Reichsarbeitsminister dringend eruchen, zu prüfen, ob nicht trotz aller Schwierigkeiten die Möglichkeit gegeben ist, einen Reichsbauarbeiterchutz zu schaffen. Dabei kann erforderlichenfalls bestimmten Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder durchaus Rechnung getragen werden. Weiter möchte ich den Herrn Reichsarbeitsminister nachdrücklich bitten, zu prüfen, ob das Verfahren, das die Baugewerks-Verufsgenossenschaften bei der Vorberatung der neuen Unfallverhütungsvorschriften eingeschlagen haben, mit dem Geist und dem Inhalt der Reichsversicherungsordnung in Uebereinstimmung zu bringen ist und ob es dem Geist des neuen Staates und den Bestimmungen des Artikels 161 über die Gleichberechtigung der Bürger im Staate entspricht, wenn dabei die Arbeiterorganisationen von einer maßgebenden Mitwirkung ausgeschlossen werden.“

Die von Silberbach gemachten Ausführungen zeigen deutlich, daß die Mitwirkung der Verurteilten in den Verufsgenossenschaften zur Zeit nur eine Formsache ist. Hoffentlich hat nun der Reichsarbeitsminister die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser Zustand schleunigst geändert werden muß. Doppelt bedenklich ist unter diesen Umständen das vom Reichsarbeitsminister seit 2 Jahren verfolgte Ziel, den wichtigsten Teil des Bauarbeiterchutzes, nämlich die Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen, der Regelung durch die Verufsgenossenschaften zu überlassen. Was dabei herauskommt, hat Silberbach sehr treffend gekennzeichnet. Soll der künftige Reichsbauarbeiterchutz tatsächlich seinen Zweck erfüllen, dann ist es höchste Zeit, den richtigen Weg zu verlassen.

Die baugewerblichen Arbeiter sehen auch hier wieder, wie notwendig der gewerkschaftliche Zusammenschluß ist, um gegen solche Pläne, wo es sich um Leben und Gesundheit der Kollegen handelt, ankämpfen zu können.

Internationale Nachrichten.

Aussperrung der Maurer in Dänemark. Der Maurerverband in Dänemark hat die Tarifverträge gekündigt. Verhandlungen über Erneuerung hatten keinen Erfolg. Die Bemühungen des staatlichen Schlichters, eine Einigung der Parteien herbeizuführen, scheiterten. Ein von ihm gemachter Vorschlag auf Verlängerung der bisherigen Verträge um ein Jahr verlief der Ablehnung. Am 19. Februar kam es zur Aussperrung. Von der Aussperrung sind 61 Ortsgruppen mit 4103 Mitgliedern betroffen. Ausgesperrt wurden 928, 255 waren arbeitslos, 387 beschäftigt und 137 krank oder beim Militär. Am 12. März ist die Aussperrung erweitert worden, doch fehlen noch Angaben über ihren gegenwärtigen Umfang. Ein Ende der Aussperrung ist vorläufig noch nicht abzusehen.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Merseburg-Leuna. Wie bekannt, zeitigten die am 4. Januar stattgefundenen Verhandlungen mit dem Bezirksarbeitgeberverband für die Provinz Sachsen, für Merseburg-Leuna eine Sonderzulage zu vereinbaren oder dieses Gebiet in Lohnklasse Ia (Halle) zu versetzen, keinen Erfolg. Auf Grund einer erneuten Eingabe seitens des Gauleiters vom 9. März hat die Tarifkommission der vier Arbeitgeberverbände zugestanden, daß ab 1. März 1927 bis 30. September auf den bezüglich festgelegten Grundlohn von 96 s eine Sonderzulage von 7 s pro Stunde für die Leuna- und Koloniebauten gezahlt wird. Die erstmalige Auszahlung der Sonderzulage erfolgt am 25. März.

Berichte aus den Zählstellen.

Aischaffenburg. Unsere Generalversammlung fand am 13. Februar in der Bahnhofswirtschaft in Klingenberg statt. Die Versammlung war von 20 Kameraden besucht. Der Vorsitzende gab den Geschäftsbericht. Es machte sich schon ein kleiner Aufstieg bemerkbar. Die Zahl der organisierten Kameraden habe am Schluß des Jahres 1925 24 betragen, während heute die Zahl der Organisierten 48 einschließlich 2 Lehrlinge betrage. Die Arbeitslosigkeit hielt das ganze Jahr an. Nahezu 60 % der Kameraden waren erwerbslos. Durch den Bau der Mannstufen habe sich die Lage etwas gebessert. Anschließend an die Ausführungen des Vorsitzenden erstattete der Kassierer den Kassenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zentralkasse balanzierten mit 894 M.; die Lokalkasse bilanzierte mit 247 M. Dem Kassierer sowie dem Vorstand wurde Entlastung erteilt. Die Vorstandswahl vollzog sich glatt. Kamerad Bollmann ermahnte die Kameraden, auch in Zukunft an dem Ausbau der Organisation mitzuwirken. Der Gauleiter, Kamerad Maul, hielt einen Vortrag, in dem er die Entwicklung des Tarifgedankens im Baugewerbe den Kameraden vor Augen führte. Auch die Kritik der Unternehmer bei den jetzt schwebenden Verhandlungen erläuterte Kamerad Maul in treffender Weise. Die Ausführungen des Kameraden Maul wurden von der Versammlung beifällig aufgenommen. Im Punkt „Verschiedenes“ wurden noch einige örtliche Angelegenheiten besprochen und hierauf die Versammlung geschlossen.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:

a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V.,

b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. V.,

2. dem Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland e. V.,

und

1. dem Deutschen Bauergewerksbund,

2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,

3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,

4. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands

ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. a) Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten beziehungsweise Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Ver-einen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen.¹

b) Für zusammenhängende Bauwerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen-, Kabel- und Druckrohrverlegungen und andere), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertrag-schließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festsetzen.

2. Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unter-verbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzu-regen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeberverbände in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbän-den einen solchen abschließen. Bezirkliche Tarifverträge, die vor dem Abschluß des Reichstarifvertrages abgeschlossen wur-den, verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Reichstarifvertrages.

3. Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11 Ziffer 19 ff. zu entscheiden.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten.

5. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder andersorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife, und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, ein-zelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbei-tern oder mit Dritten von diesem Verträge abweichende Be-stimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die ab-weichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemeinverbindlich erklärt werden, soweit seitens der vertragsschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen diese Tarifverträge gemäß § 1 Ziffer 1 (Fußnote) nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeits-stätten, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, werden in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag ein-heitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberfluß von Ar-beitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar

tunlichst unter Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen.

b) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmun-gen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unter-nehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Ar-beiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Fa-milienväter nicht vor Unterheirateten entlassen werden.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeit-gebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeits-stelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den andern Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig täglich zum Arbeitschluß ohne Kündigungsfrist gelöst werden.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er An-spruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage 10 oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahltag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter be-stimmte Anschrift abzusenden.

5. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Ar-beitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

§ 3. Arbeitszeit.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, nach gezeigter Neuregelung der Arbeitszeit in Ver-handlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagsarbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wegestrecken hat der Ar-beitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonn-tagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschen-leben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn anderenfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der be-treffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Beton-bauten, Untertagsbauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicher-heitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie zum Beispiel Unterzüge, Säulen, Treppenläufe, Bänder, Ge-

wölbe und dergleichen, nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen wer-den, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vor-übergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen weder willkürlich noch dauernd ausgenutzt werden.

2. a) Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des gan-zen Jahres:

als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr;

als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die zwischen Ar-beitschluß und Beginn der Nachtarbeit sowie zwischen Ende der Nachtarbeit und Arbeitsbeginn liegt;

als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feier-tagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für die Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntags-zuschlag gezahlt.

b) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Ansatz.

3. Alle Arbeiten, die zur In- und Ausbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlags-pflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, so-fern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den fest-gesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

4. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Spring-schichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit durch-geführt werden.

5. a) Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Ar-beiterkraft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als drei Viertel in die Nachtzeit fallen, besondere Zu-schläge in den Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden.

b) Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

c) Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

6. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungs-weise unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.

7. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsführer, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonn-tagsarbeit.

§ 5. Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Organi-sationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Ar-beiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Hollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebens-jahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar: vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebens-jahre, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann um 17 % niedriger sein als der für Maurer der gleichen Alters-klasse. Bestehende niedrigere und höhere Lohnunterschiede

¹ Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sollen den ver-tragsschließenden Spitzenorganisationen in je einer urchriftlichen Ausfertigung vorgelegt werden. Diesen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, das Ein-spruchsrecht zu. Dieser Einspruch soll bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung haben.

der Bauhilfsarbeiter sind allmählich bis zum Ablauf des Reichstagsvertrages bei vertraglicher Neuregelung der Löhne auf die vorstehende Spanne von 17 % zu bringen. Soweit niedrigere Lohnspannen bestehen, darf der Ungleich nicht zu einer Lohnkürzung führen.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter² erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziffer 4.

6. Für Nichtfacharbeiter, die nicht mindestens 4 Monate ununterbrochen im Baugewerbe tätig gewesen sind, können um 10 % niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

7. a) Im Betongewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem des Maurers, der Lohn des Einschalers dem des Zimmerers und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Betongewerbe dem des Bauhilfsarbeiters im Hochbaugewerbe gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Flechter) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und dem der Bauhilfsarbeiter.³

b) Für Betonarbeiten bei Tiefbauten gilt folgendes:

die Einstamper nichtarmierten Betons erhalten Bauhilfsarbeiterlohn; die Auffüller des Zements auf die Mischung sowie diejenigen Arbeiter, deren Haupttätigkeit darin besteht, Zement an die Mischstelle zu bringen, erhalten einen Zuschlag zum Tiefbauarbeiterlohn in Höhe des Unterschiedes zwischen Bauhilfsarbeiter- und Tiefbauarbeiterlohn;

der Transport der Rohmaterialien (Wasser, Sand, Kies, Schotter, Splitt und ähnliches) einschließlich des Einbringens in die Mischmaschine wird mit Tiefbauarbeiterlohn bezahlt;

für den Transport der Fertigmaterialien und den Transport des Zements gilt die Vorschrift des vorstehenden Satzes bis zum 29. Februar 1928.⁴

8. Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaliddität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wächter, Barackenwärter und Mannschafstöche unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

9. Den Unterverbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Werden zu einem der in § 13 festgelegten Termine die Löhne (§ 2 der Lohn- und Arbeitsstarife) gekündigt, so haben die Parteien innerhalb des Bezirkes über die Neuregelung zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat auf Anruf einer Organisation das Tarifamt (§ 11 Ziffer 19) eingzugreifen. Für die Art und die Dauer der Neuregelung sind die in § 13 festgesetzten Fristen und Termine maßgebend.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt; jedoch wird dem Arbeiter der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverfaumnis nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverfaumnis nachgewiesen wird

a) bei eigener Erkrankung des Arbeiter;

b) bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen, eheliche und uneheliche Kinder);

c) bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist, soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht bezahlt werden;

d) bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

² Als Tiefbauarbeiten gelten unter andern alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chausseebauten nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammerbauwerken, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, soweit solche nicht der Bergpolizeibehörde unterstehen; Kammarbeiten und Baggerarbeiten für Bauten, Festungs- und Entfestigungsarbeiten; Kanallations- (Ziel-, Schleusen-), Wasser- und Gasleitungsarbeiten einschließlich der Klebrbohranlagen; Kabelverlegungen; Fundamentarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Bureau-, Anstalts- und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, die bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); See-, Fluß-, Deich- und Dammbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Abtiefungs-, Drainierungs-, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdbauarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

³ Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter (Flechter) muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfacharbeiters besitzt.

⁴ Spätestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist sind Verhandlungen zwischen den zentralen Vertragsparteien aufzunehmen über die Entlohnung für den Transport der Fertigmaterialien und des Zementes.

12. a) Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Freizeit bis zu zwei Stunden bezahlt.

b) Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Freitag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Unterlagearbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können drei Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6. Lehrlinge.

1. Die Entschädigung der Lehrlinge ist im Lohn- und Arbeitsstarif (§ 3) prozentual zum Tariflohn der Gesellen (Vollarbeiter) festzusetzen. Die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

2. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß durch Neueinstellung von Lehrlingen ein bestimmtes Verhältnis zu der Zahl der Gesellen nicht überschritten wird, um auf diese Weise eine übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen zu vermeiden. Für das Verhältnis zwischen der Zahl der Gesellen und der Lehrlinge sollen Richtlinien durch die bezirklichen Organisationen aufgestellt werden.

3. Auf Wunsch können Handwerkskammern, Innungen und Gesellenvereine zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

5. Die Arbeitgeberverbände verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 nicht in Widerspruch stehen.

§ 7. Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Übernahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8. Betriebsvertretung der Arbeiter.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Bestimmungen der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz brauchen dabei nicht berücksichtigt zu werden. Als eine Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen, soweit sie von ein und demselben Unternehmer beim gleichen Bauherrn unterhalten werden. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder vertragsschließenden Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

bei einer Arbeiterzahl	bis 19...	1 bis 2 Delegierte
" " "	von 20 " 49.....	3 "
" " "	" 50 " 99.....	5 "
" " "	" 100 " 199.....	6 "

b) Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

c) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

d) Die Bau- und Platzdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Baustelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden in der Reihenfolge, in der sie gewählt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Delegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen der Delegierten durch Aushang an der Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1. Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche

Personen als Delegierte ausscheiden. Kommt keine Entscheidung zustande, verlieren diejenigen Personen die Delegierten-eigenschaft, welche zuletzt benannt worden sind oder auf der dem Arbeitgeber oder seinem nach Ziffer 2 Bevollmächtigten mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

4. Die Delegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsräte und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

b) Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben den Arbeitgebern und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen befugt.

7. a) Die Delegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitsstarif durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Verhütung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Aushang zu unterstützen.

b) In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist untersagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuß.

10. Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Verfaumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsverfaumnis nachzuweisen.

11. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, sowie des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922.

12. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragsschließenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle zustoßen.

§ 9. Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten

werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kaminen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kaminenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kaminenberechtigung an Wirte oder Geschäftsleute ähnlichen Berufes zu verpachten. Werden Kaminen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kaminen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kaminen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 10. Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter erhält einmal im Jahre drei Werktage Ferien.

2. Im Jahre 1928 erhalten Arbeiter, die sich noch bei demselben Unternehmen befinden, bei dem sie im Jahre 1927 Ferien bekommen oder einen Ferienanspruch erworben hatten, vier Werktage, die übrigen drei Werktage Ferien.

3. Ferien erhält nur, wer ohne Unterbrechung eine Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen (Wartezeit) zurückgelegt hat.

4. Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens am 1. November des Vorjahres; im Falle der Ziffer 2 am letzten Tage der Ferien für 1927. Für Arbeiter, die im Jahre 1927 einen Ferienanspruch erworben, aber keine Ferien genommen hatten, beginnt die Wartezeit für 1928 mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für 1927 gegeben war.

5. Muß ein Arbeiter wegen der Witterung, wegen Materialmangels, Betriebsstörung oder Krankheit mit der Arbeit aussetzen, so gilt sein Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen. Wird er aus einem dieser Gründe vor Ablauf der Wartezeit entlassen, so ist ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung in Anrechnung zu bringen, wenn er spätestens nach 30 Wochen wieder eingestellt wird.

6. Tarifwidrige Arbeitsniederlegungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

7. Ein erworbener Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Entlassung geltend gemacht wird. Er erlischt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgeesehenen Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat.

8. Wann die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Begründete Wünsche der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

9. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien geltenden Tarifstundenlohnes nach einem Tage von acht Stunden täglich.

10. Dem Arbeiter ist unterjagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, andernfalls verliert er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde fristlos entlassen werden.

11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebaubetrieben durchzuführen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Ueber Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag und aus den Lohn- und Arbeitsstarifen entscheiden als vereinbarte Schlichtungsstellen die nachstehend aufgeführten Tarifinstanzen. Sie gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den amtlichen Schlichtungsstellen vor. Zu den Streitigkeiten im Sinne des Satzes 1 gehört auch die Auslegung von Tarifbestimmungen.

2. a) Bei Lohnklagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme aus dem persönlichen Arbeitsvertrag zwischen dem einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber entscheidet das zuständige Gericht, wenn die Schlichtungskommission den Streitfall in der vorgezeichneten Frist nicht beilegen kann (Güteverfahren nach § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

b) Solche Lohnklagen sind spätestens 4 Monate nach Entstehung des Streitfalles beim zuständigen Gericht anzubringen.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

4. Nehmen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben. Als

Ablehnung der Beteiligung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisitzer trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschlußfassung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern vor Eintritt in die Verhandlung die Zusammensetzung der Tarifinstanz bemängelt wird.

b) Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder zu vertreten.

7. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanz teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Zustimmung nicht enthalten.

8. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tarifinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragschließenden Parteien und deren Unterorganisationen endgültig und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

9. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände.

10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

11. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

12. a) Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

b) Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

13. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommission.

14. a) Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitsstarifen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

b) Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.

III. Tarifamt.

15. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgezeichneten Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

16. a) Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

17. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Vorsitzes zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20, 21 und 24) zulässig.

19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziffer 3 oder auf Grund des § 5 Ziffer 10 angerufen, so treten zu

dem unparteiischen Vorsitzenden zwei unparteiische Beisitzer hinzu, von denen je einer von jeder Partei zu bestellen ist.

b) Das Tarifamt wird tätig für den Bereich der Lohn- und Arbeitsstarife, für den es eingesetzt ist.

c) Das Tarifamt hat zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben.

d) Lehnt eine der beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziffer 24.

e) Nach der Entscheidung des Haupttarifamtes hat das Tarifamt die ihm vom Haupttarifamt überwiesenen Fragen mit bindender Wirkung zu entscheiden. (Vgl. Ziffer 24.)

f) Erklären sämtliche beteiligten Organisationen bei Beginn der Verhandlungen des Tarifamtes, daß sie sich dem gefällten Schiedsspruch unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch auch hinsichtlich derjenigen Streitpunkte (Ziffer 24) bindend, für die sonst die Berufung an das Haupttarifamt zulässig wäre.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgezeichneten Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitsache durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. a) Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragschließenden Spitzenorganisationen befugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifvertrage beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragschließenden Spitzenorganisationen ernannt.

24. a) Wird gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes auf Grund des § 5 Ziffer 10 und des § 11 Ziffer 19 Berufung an das Haupttarifamt eingelegt, so hat das Haupttarifamt nur insoweit zu entscheiden, als die Lohnsätze für die Hauptarbeiterkategorien (Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Bauhilfsarbeiter, Tiefbauarbeiter und Maschinisten) der obersten Ortsklasse strittig sind.

b) Das Haupttarifamt ist nur befugt, den Schiedsspruch des Tarifamtes hinsichtlich der Lohnsätze der genannten Hauptarbeiterkategorien zu bestätigen oder diese Lohnsätze anderweitig festzusetzen. Diese Entscheidung des Haupttarifamtes ist bindend.

c) Ueber alle sonstigen Lohnstreitigkeiten (Lohnsätze der übrigen Arbeiterkategorien, Ortsklasseneinteilung, Lohnzuschläge, besondere Entschädigungen, Lohnsätze für die übrigen Ortsklassen, Art und Weise der Lohnzahlung und dergleichen mehr) entscheidet das Tarifamt nach Zurückverweisung durch das Haupttarifamt gemäß § 11 Ziffer 19 e bindend.

d) Im Falle des § 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 11 Ziffer 19 kann das Haupttarifamt auf Berufung mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt überweisen.

§ 12. Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Streiks, Aussperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens durch bindende Entscheidung.

2. Fügt sich eine der vertragschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

§ 13. Ausführungsbestimmungen.

1. Das Tarifamt in der Befugnis des § 11 Ziffer 19 ist bis spätestens 5. April 1927 zu bilden.

Die Leipziger Messe im Zeichen der Konjunktur.

Die Leipziger Frühjahrsmesse stand im Zeichen der aufstrebenden Konjunktur. Schon aus diesem Grunde beanspruchte sie lebhaftes Interesse. Die Zahl der Ausstellerfirmen war gegenüber dem Vorjahr nur wenig geringer, wenn auch die außerordentlich hohe Zahl der Inflationszeit noch nicht erreicht werden konnte. Die Besucherzahl betrug weit über 100 000 und hat diejenige der Herbstmesse ganz wesentlich übertraffen. Die Beteiligung des Auslandes war außerordentlich hoch. Unter den Ausstellern wurden Firmen von 22 ausländischen Staaten gezählt. Das Interesse des Auslandes kam auch darin zum Ausdruck, daß 35 Staaten Vertreter des diplomatischen Korps nach der Messe entsandt hatten. Die Zahl der ausländischen Käufer schätzte man auf 25 000. Wenn man also den äußeren Rahmen der Leipziger Messe in Betracht zieht, so mußte man auf einen befriedigenden Erfolg schließen. In der Tat können die deutsche Wirtschaft und die Ausstellerfirmen im großen und ganzen zufrieden sein. Es ist nicht leicht, ein generelles Urteil über ein Propagandagebiet, wie es die Leipziger Messe letzten Endes darstellt, abzugeben und dabei jede Firma und auch die kleinste Branche zu berücksichtigen. Aber immerhin ist ein Überblick im großen Rahmen möglich.

Was jedem Besucher der Leipziger Messe ohne weiteres in die Augen fällt, das ist der rasende Fortschritt, den die technische Entwicklung macht. Da auf einem solchen Großmarkt nur die besten und besten Produkte ausgestellt werden, so ist an den Leipziger Messen, wenn man sie laufend verfolgt, die Entwicklung der Technik genau zu beobachten. Namentlich die technische Messe, die in der Nähe des Völkerschlachdenkmals aufgebaut ist, bietet dem Besucher eine unendliche Fülle von technischen Fortschritten. Hier sind es besonders die Maschinenhalle, das Haus der Elektrotechnik, die Gebäude für die Warmwirtschaft usw., welche zeigen, inwieweit die deutsche Industrie den Vorsprung des Auslandes aufzuholen bemüht ist. Gewiß kann nicht alles, was in Amerika entstanden ist, slavisch nachgeahmt werden. Das Ausland hat eine rasche Entwicklung in dem letzten Jahrzehnt durchgemacht, der nachzuziehen seitens der deutschen Industrie in der Inflationszeit verjährt wurde.

Ohne Übertreibung kann festgestellt werden, daß der Vorsprung des Auslandes ziemlich aufgeholt worden ist. Der Nationalisierungsprozeß hat bereits seine Früchte getragen und in Leipzig konnte man beobachten, daß Fließarbeit und Vorfabrikation in Deutschland heute keine fremden Begriffe mehr sind. Die Zahl der Typen hat sich bedeutend vermindert; bei vielen Produkten arbeitet man auf Einheitszeugnisse hin. Diese Entwicklung prägt sich bereits jetzt in einem dauernden Steigen der Ausfuhr deutscher Maschinen und anderer Qualitätsprodukte aus. Dies ist auch an den Außenhandelsziffern zu erkennen. Wuchs doch zum Beispiel der Anteil der deutschen Maschinenausfuhr an dem Gesamtexport dieses Zweiges der Vereinigten Staaten, Englands und Deutschlands von 20,4 % im Jahre 1924 auf 27 % im Herbst 1926. Gewiß ein günstiges Merkmal für die Exportfähigkeit der deutschen Industrie.

Wollen wir nun versuchen, das Ergebnis der Messe in großen Umrissen darzustellen, so ergibt sich folgendes: Die Textilmesse hat, alles in allem genommen, gut abgeschnitten. Die neu eröffnete Kunstseideausstellung, die die neuesten Erzeugnisse auf diesem Gebiete zeigten, bildete einen Hauptanziehungspunkt. Die Holzwarenbranche ist mit dem Geschäft nicht unzufrieden. Auf der Papiermesse konnten die Kalenderfabrikanten stattliche Aufträge für den nächstjährigen Bedarf entgegennehmen. Auch in den übrigen Zweigen waren größere Aufträge zu verzeichnen. Das Ausland war in der Auftragserteilung nicht unwesentlich beteiligt. Die Bureaubedarfsmesse konnte Umsätze in neueren Maschinen, Registrierern, Schreibhilfsmitteln usw. erzielen. Lederwaren wurden im allgemeinen befriedigend verkauft. Besonders gut ging das Koffergeschäft im Hinblick auf die kommende Reisezeit. Insgesamt ging bei der Schuh- und Ledermesse die Ausstellerbeteiligung wie der Einkäuferbesuch wesentlich über die letzte Herbstmesse hinaus. Schuhmacherbedarfartikel wurden auch vom Ausland lebhaft gefragt. Die Süßwarenmesse dürfte gut abgeschnitten haben. Amerika und England erteilten namentlich in Schokoladenfabrikaten Aufträge. Die Europäische Kunstgewerbeausstellung erfreute sich lebhaften Besuches. Französische Einkäufer zeigten besonderes Interesse. Nicht so günstig scheint das Geschäft im Bugra-Messehaus gewesen zu sein. Allerdings wurden vereinzelt nennenswerte Abschlüsse erzielt, doch war die jetzige Krise im Buchgewerbe auch im Bugra-Haus spürbar. Der buchgewerbliche Maschinenbau konnte mehrere Abschlüsse tätigen. Die Glaswaren- und Porzellanindustrie hat im allgemeinen zufriedenstellend verkauft. Gut gingen besonders billige Geschenkartikel, ferner Gebrauchsgeschirr mittlerer Preislage. Ausländische Einkäufer beteiligten sich ebenfalls am Geschäft. Bezüglich der Produkte der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie war der Absatz verschiedenartig. Die Solinger Stahlwarenindustrie hat ein besseres Geschäft zu verzeichnen als auf den vorjährigen Messen. Für Maschinen, Apparate usw. konnten zum Teil nennenswerte Aufträge auch vom Ausland her eingeholt werden. Für die Mehrzahl der auf der technischen Messe ausstellenden Maschinenfabriken usw. dient die Leipziger Messe zur Propaganda. Aufträge werden in der Regel erst nach der Messe erteilt.

Wenn man sich nun die Frage stellt, ob die Leipziger Messe der Konjunktur weiteren Antrieb gebracht habe, so hält es schwer, allgemein mit einem „Ja“ zu antworten. Sicher ist es, daß die diesjährige Frühjahrsmesse ein außerordentlich wirksames Propagandamittel war. Das Geschäft wäre in allen Teilen wesentlich besser gewesen, wenn die Kaufkraft der breiten Masse als Antriebsmittel stärker in Erscheinung treten würde. Denn: mögen auch Ausländer in großer Zahl in Leipzig anwesend gewesen sein, so bleibt doch immer der deutsche Inlandsmarkt das Hauptabsatzgebiet. Und was nutzen hier die tausenderlei schönen Sachen, was nutzen die Fortschritte der Technik, wenn die breite Masse der Bevölkerung alle diese Sachen nicht zu kaufen vermag. Die Messe war unzweifelhaft ein Merkmal der technischen Verbollkomm-

nung der deutschen Industrie. Sie zeigte, daß Deutschland wieder daran ist, ein ausgesprochenes Land der Qualitäts-erzeugnisse zu werden. Nun bedarf es nur noch einer kaufkräftigen Bevölkerung, die in der Lage ist, diese Fortschritte zu genießen und ihrerseits zu unterstützen; dann wäre alles in Ordnung. Diese zu schaffen, ist eine Aufgabe, die den Gewerkschaften vorbehalten ist.

Verichte aus den Zahlstellen.

Alt-Budowitz (Oberschlesien). Am 6. März fand hier eine öffentliche Zimmererverversammlung statt. In der Umgebung sind sehr viele Zimmerer vorhanden, die in ihrer Mehrzahl unserm Verbande nicht angehören. Erschienen waren 22 Mann, weiter war anwesend der Gauleiter, Kamerad Schmidt, der Vorsitzende von der Zahlstelle Oppeln und der Kassierer der Zahlstelle Kreuzburg. Kamerad Schmidt erläuterte den Anwesenden Zweck und Ziele des Verbandes; er wies darauf hin, daß selbst der so niedrige Lohn, der zur Zeit in Oberschlesien gezahlt wird, von den Unternehmern noch abgebaut werden soll. Die Unternehmer gehen erbarmungslos auch bei den niedrigsten Löhnen zum Abbau über. Daß dem so ist, haben wir im ganzen Jahre 1926 am besten beobachten können. Da haben die Unternehmer immer und immer wieder Anträge auf Lohnabbau gestellt. Der Verband der Zimmerer habe allen Bestrebungen der Unternehmer den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Auch in der Zukunft werden die Zimmerer noch eine ganze Zeit mit dem Unternehmertum die Klinge zu kreuzen haben. Unsere Parole müsse sein, einzig zu sein und eine lückenlose Organisation zu schaffen. Nur so werden wir in der Lage sein, auch im Jahre 1927 dem Unternehmertum die Stirn bieten zu können. Wollen die Kameraden in Oberschlesien zu einem besseren Lohn kommen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich dem Verbande anzuschließen, um mit den übrigen Kameraden im gesamten Reich Schulter an Schulter zu kämpfen. Nachdem eine ausgiebige Diskussion stattgefunden hatte, ließen sich 12 Kameraden in den Verband aufnehmen. Es wurde beschlossen, daß Alt-Budowitz als Unterbezirk der Zahlstelle Oppeln eingerichtet wird. Weiter wurde der Kamerad Theda als Kassierer und Gruppenleiter einstimmig gewählt. Nachdem wurde noch vom Kameraden Scheithauer darauf hingewiesen, daß die Kameraden jetzt die Pflicht haben, alle, die heute der Versammlung nicht beiwohnen konnten, unserm Verbande zuzuführen. Alle Kameraden, die ihren Beruf ausüben und in andern Verbänden organisiert sind, müssen Mitglied unseres Berufsverbandes werden. Hierauf wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

Braunschwieg. Am 8. März fand eine Mitglieder- versammlung statt, in der Kamerad Kühn einen Vortrag über Bauarbeiterchutz hielt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Kameraden Klie in der üblichen Weise gelebt. In seinem Vortrag wies Kamerad Kühn auf die Bedeutung des Bauarbeiterchutzes hin. Alle Kameraden mußten mithelfen, damit die Bestimmungen auch wirklich eingehalten würden. Es wurde besonders bedauert, daß die Landesregierung einige Baukontrolleure abgebaut habe. Kamerad Dünhaupt gab den Kartellbericht. Er schilderte in seinen Ausführungen vor allen Dingen die Arbeit des Sekretärs. Es müsse darauf hingewirkt werden, daß der Versammlungsbesuch in Zukunft besser würde, dadurch würde viele Aufklärung geschaffen und das Sekretariat entlastet. Zu Pfingsten soll eine Ferienfahrt nach Hamburg stattfinden. Die Jungkameraden, die sich daran beteiligen wollen, müssen sich beim Vorsitzenden melden. Der Aufruf der Innungskassentasse wurde einer Kritik unterzogen. Anschließend wurde noch die Maifeier besprochen und hierauf die Versammlung geschlossen.

Frankfurt a. M. Am Sonntag, 27. Februar, fand im Gewerkschaftshause unsere diesjährige Zahlstellenversammlung statt. Anwesend waren 62 Delegierte und Vertreter der verschiedenen Bezirke und Lohngebiete. Nachdem das Andenken der verstorbenen Kameraden in üblicher Weise gelebt, die Mandatsprüfungskommission gewählt und die letzte Niederschrift verlesen war, erstattete Kamerad Wilhelm den Geschäfts-, und Kamerad Scheuermann den Kassenbericht des letzten Jahres. Anschließend an die beiden Berichte fand eine lebhafteste Diskussion statt. Von verschiedenen Kameraden wurde bemängelt, daß im Laufe des Berichtsjahres von einigen Kameraden nicht immer die tarifliche Arbeitszeit eingehalten wurde. Es wurde gewünscht, daß hier die Organisationsleitung noch schärfer durchgreifen müsse. In bezug auf den Kassenbericht wurde angeregt, daß einzelne Positionen noch detaillierter aufgeführt werden sollen. Auf Antrag des Kameraden Stäber als Revisor wurde dem Vorstand Entlastung erteilt. Bei den Vorstandswahlen wurde der seitherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. Die Revisoren wurden neu gewählt. Neben die zentralen Verhandlungen referierte Gauleiter Kamerad Maul. Da ein endgültiges Ergebnis der Verhandlungen zur Zeit noch nicht vorlag, sprach Kamerad Maul über Zweck und Bedeutung des Tarifvertrages. In seinen Ausführungen erwähnte er die Kameraden zur eifrigen Agitation und Festigung der Organisation; denn nur eine starke Organisation könne die Interessen der Kameraden wahrnehmen. Ein der Zahlstellenversammlung vorliegender Entwurf zur Abänderung des Zahlstellenregulativs wurde, nachdem über einige Anträge aus den Bezirken diskutiert war, angenommen. Nachdem in Punkt „Verschiedenes“ noch einige interne Angelegenheiten erledigt waren, konnte Kamerad Wilhelm die annähernd 8 Stunden dauernde Versammlung schließen.

— (Jahresbericht.) Das Jahr 1926 war für uns Zimmerer ein Jahr der Krise, wie wir es wohl noch nie zu verzeichnen hatten. Die Erwerbslosigkeit erstreckte sich über das ganze Jahr. Selbst in den besten Monaten war ein großer Teil der Kameraden arbeitslos. Trotz der großen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe ist immer noch eine erschreckende Wohnungsnot zu verzeichnen. Ueber dieses Problem und die Schwierigkeiten zu dessen Lösung ist schon viel gesprochen und geschrieben worden, ohne daß wesentliche Besserungen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues eingetreten sind. Solange aber die Schwierigkeiten der Gelbeschaffung zu Bauzwecken nicht beseitigt sind, wird es sehr schwer fallen, dieses Uebel zu beheben. Der An-

stand, daß man nun versucht, trotz all dieser Schwierigkeiten mit den vorhandenen geringen Mitteln möglichst viel Wohnungen zu erstellen, hat dazu geführt, daß an der Bauweise recht einschneidende Änderungen, die bis heute leider immer zu Ungunsten des Zimmerergewerbes ausfallen, eingetreten sind. Man versucht durch Nationalisierung und Typisierung den Wohnungsbau zu verbilligen. Vor allem glaubt man die Verbilligung dadurch zu erreichen, daß man an Stelle des seitherigen Satteldaches heute nur noch das flache Betondach ausführt. Durch diese Bauweise wurde das Zimmerergewerbe bei dem Wohnungsbau in Frankfurt a. M. fast gänzlich ausgeschaltet. Ob es volkswirtschaftlich richtig ist, den Wohnungsbau durch die bis jetzt hier angewandten Methoden um ein geringes zu verbilligen, aber dadurch das Heer der Erwerbslosen vergrößert, mag dahingestellt sein. Privat- und Industriebauten wurden im verfloffenen Jahr mit Ausnahme der Silobauten der F. G. Farbenindustrie in Höchst fast gar keine errichtet. Die Bautätigkeit war somit hauptsächlich auf den Wohnungsbau der Gemeinden und der Baugenossenschaften angewiesen. Da aber auch hier nur begrenzte Mittel zur Verfügung standen, konnte die Wohnungsnot nicht gelindert und die Erwerbslosigkeit nicht herabgemindert werden. Neben der Typisierung der Bauweise sind von besonderer Bedeutung für die gesamten Arbeiter des Baugewerbes die kurzen Bauperioden. Hierbei ist man vielfach etwas über das Mögliche hinausgegangen und hat die Termine so kurz gesetzt, daß es nicht immer möglich war, die tariflichen Abkommen über die Arbeitszeit einzuhalten. Um aber den Vertrag mit dem Auftraggeber einzuhalten, versuchten nun viele Unternehmer, dies durch Verlängerung der Arbeitszeit zu erreichen. Hierbei muß einigen unserer Kameraden der Vorwurf gemacht werden, daß sie allzu leicht bereit waren, dem Unternehmer entgegenzukommen und oft Überstunden geleistet haben, ohne an die Kameraden zu denken, die hierdurch zur weiteren Arbeitslosigkeit verurteilt wurden. Die Versuche der Verbandsleitung, diese Mißstände zu beseitigen, waren durch das Verhalten einzelner Kameraden nicht immer von Erfolg. Dies in der Zukunft zu unterbinden, muß das Bestreben aller im Zahlstellengebiet arbeitenden Kameraden sein: Gemeinsam müssen wir diesem Uebel entgegenzutreten und dafür sorgen, daß wieder geordnete Verhältnisse auf allen Baustellen herrschen. Dazu ist vor allen Dingen notwendig, daß auf allen Baustellen und Zimmerplätzen Vertrauensleute vorhanden sind; denn auch hieran hat es im vergangenen Jahre sehr oft gemangelt. Sehr schwer war es im vergangenen Jahre, eine regelrechte Versammlungstätigkeit zu erreichen. Durch den öfteren Wechsel der Arbeitsstellen und die weitverbreitete Lage derselben war der Besuch der Lohngebietsversammlungen nicht immer so, wie er im Interesse der Sache hätte sein müssen. Aus diesem Grunde war es nötig, mehr Gewicht auf die Bezirksversammlungen zu legen. Auch mußte die Tätigkeit des Vorstandes mehr auf die Kontrolle der Baustellen verlegt werden. Was die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen betrifft, sind wir auch im Jahre 1926 nicht allzuweit vorwärts gekommen. Einen Reichs- beziehungsweise Reichstarif haben wir auch im letzten Jahr nicht erreichen können. Löhne und Arbeitszeit waren durch das zentrale Abkommen geregelt, aber alle anderen für die Bauarbeiter so wichtigen Fragen stießen noch offen. Im März kündigte der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband das bestehende Lohnabkommen, und wie bei fast allen zu diesem Termin gekündigten Abkommen konnten auch wir nicht verhindern, daß der Lohn für den Facharbeiter um 2 % abgebaut wurde. Zur Regelung organisatorischer Angelegenheiten war der Vorstand in 26 Bezirksversammlungen anwesend. Lohngebietsversammlungen fanden 20 statt, in denen über die Verhandlungen mit den Arbeitgebern, dem zentralen Schiedsgericht und dem Verbandsrat Bericht erstattet wurde; außerdem fand eine Lohngebietsversammlung mit Lichtbildervortrag statt. Vorstandssitzungen fanden 6, Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden 16 statt, und zwar 11 mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband und 5 mit dem Hessischen Arbeitgeberverband. In vielen Fällen mußte mit dem einzelnen Unternehmer über Auslegung und Einhaltung des Lohnabkommens und der Arbeitsbedingungen verhandelt werden. Zur Beilegung oder Klärung tariflicher Streitigkeiten waren 10 Sitzungen der tariflichen Schlichtungskommission nötig. Am Gewerbegericht wurden 13 Kameraden vertreten und eine Lohnsumme von 731,58 M. ausgeklagt. Betriebsvorstandssitzungen der Bauhütte wurden 6 besucht.

Rulmbach. Am 6. März fand hier eine gut besuchte Versammlung statt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß zu Pfingsten in Nürnberg ein Jugendtreffen stattfinden soll. Die Zahlstelle beteiligt sich auch daran. Die nötigen Vorbereitungen soll der Jugendleiter, Kamerad Stenglein, treffen. Es wurde beschlossen, zu diesem Zweck eine Reisefasse zu gründen, damit alle Jungkameraden die Möglichkeit haben, sich an dem Jugendtag zu beteiligen. Der Vorsitzende gab noch bekannt, daß der Abschluß des Reichstarifvertrages bevorstehe. Die Kameraden mußten auf die Einhaltung des Achtstundentages drängen. Nur so könne die hier vorhandene Erwerbslosigkeit eingedämmt werden. Es wurde noch beschlossen, der Jugendabteilung einen Wimpel anzuschaffen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Soran. Am 5. März konnte die Zahlstelle ihr 25jähriges Bestehen feiern. Das Fest wurde schon im Sommer 1926 geplant, mußte aber aus verschiedenen Gründen verschoben werden. Kamerad Köhler hielt die Festrede. Er begrüßte den Jubilar Hermann Nittrich und dankte auch dem Kassierer für seine langjährige Arbeit für den Verband. In seinen weiteren Ausführungen schilderte Kamerad Köhler die Entwicklung der Zahlstelle, die sich, wie der Verband, aus kleinen Anfängen entwickelt habe. Alle Kameraden mußten mithelfen, damit auch der Letzte Zimmerer dem Verbande zugeführt werde. Die Ausführungen des Kameraden Köhler wurden mit großem Beifall aufgenommen. Im Anschluß an die Festrede des Kameraden Köhler begann der gemütliche Teil der Veranstaltung. Die Kameraden mit ihren Angehörigen, sowie die geladenen Gäste konnten hier einige recht vergnügliche Stunden verleben. Allen Kameraden wird unsere Jubiläumsfeier noch recht lange in angenehmer Erinnerung bleiben.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Ein Bündnis zwischen Innungsfratern und Reichslandbund. Die reaktionären Innungsfratern haben nun endlich den langgehegten Anschluß an den Reichslandbund gefunden. Vor einigen Tagen ging die Nachricht durch die Presse, daß beide Organisationen eine Arbeitsgemeinschaft gegründet haben. Was nun die genannten konfessionellen und reaktionären Organisationen gemeinsam erreichen wollen, darüber gibt ein Abkommen Auskunft, das die „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht: „In dem gemeinsamen Streben, das bodenständige Handwerk und die bodenständige Landwirtschaft gegenüber der internationalen Verfrachtung und der kapitalistischen Mobilisierung der Wirtschaft zu verteidigen, vereinbaren hiermit der Reichslandbund e. V. und der Reichsverband des Deutschen Handwerks eine Arbeitsgemeinschaft auf berufsständischem Boden. Jede der beiden Organisationen behält ihre vollständige wirtschaftliche und staatspolitische Bewegungsfreiheit. Die Art des gemeinsamen Vorgehens soll je nach den herrschenden Verhältnissen vereinbart werden.“ Zu dieser sonderbaren Arbeitsgemeinschaft zwischen Innungsfratern und Junker sowie zu der getroffenen Vereinbarung bemerkt sehr treffend die „Frankfurter Zeitung“: „Diese Erklärung bedient sich einer reichlich dunklen Ausdrucksweise. Ueber Art und Umstände des geplanten gemeinsamen Vorgehens läßt sich ihr wenig entnehmen; die Tatsache aber, daß ein Handwerkerverband mit der Organisation des Großgrundbesitzes eine Arbeitsgemeinschaft eingeht, zeigt auf jeden Fall, in welches Fahrwasser der Tätigkeit dieses Verbandes gelenkt werden soll.“ Obwohl nur die Einleitung dieses Paktes veröffentlicht ist, zeigt sich schon, wohin der Kurs bei den Innungsfratern gehen wird. Wer sich mit den Junkern koalitiert, der ist unrettbar verloren. Die Wege, die die Innungsfratern schon seit Jahren gehen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß bei ihnen wirklich Hopfen und Malz verloren ist.

Hausgewerbliches.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Zimmerer. Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Lehranstalt, Hamburg, Steindamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, Berechnungen und Entwürfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Steinkonstruktionen, Gewölbekonstruktionen, Entwürfen von Stagenhäusern, öffentlichen Gebäuden, Geschäften, Beamten- und Einfamilienhäusern, über Veranschlagung und Bauausführung, Eisenbetonbau usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends. Er besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden, und wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte April. Programme und Auskunft täglich abends von 6 bis 8 Uhr in der Lehranstalt Steindamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hiermit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der „Jugendschutz“ der Regierung.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend bei Lustbarkeiten, das dem Reichstag jetzt vorliegt und demnächst verabschiedet werden soll, beruht sich auf jenen Artikel (122) der Verfassung, der den besonderen Schutz der Jugend vor körperlicher, sittlicher und geistiger Verwahrlosung verleiht. In Wirklichkeit richtet sich dieses Gesetz gegen die Grundlagen der Verfassung; es faßt den Jugendschutz am falschen Ende an und benutzt ihn als Vorwand für gefährlichste Kulturreaktion. Ursprünglich bestimmt, die Jugendlichen bis zu 18 Jahren vor den Gefahren der sogenannten Nimmelmärkte zu bewahren, hat es unter dem Zutritt des Reichsrats und der Ausschüsseberatungen des Reichstages eine Gestalt angenommen, die die Freiheit der Kunst und des Vortrages, die Tätigkeit der Jugendverbände und Bildungsorganisationen, das Selbstbestimmungsrecht der Familie und der Erzieher heimtückisch bedroht und zahlreiche Gefahren dem wirtschaftlichen Untergang ausstelt. Das Gesetz bestimmt, daß öffentliche und nichtöffentliche Lustbarkeiten, Schaustellungen und Darbietungen aller Art für Jugendliche unter 18 Jahren verboten werden müssen, wenn eine Schädigung ihrer sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung zu befürchten sei.

So viele Worte — so viele Forderungen. Die Gesetzesmacher denken nicht daran, den Hauptquell vieler Uebel, denen die Jugend ausgeht: die elenden Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse, die Ausbeutung der Vorkinder und jugendlichen Angehörten, zu beseitigen. Nein, sie richten Polizeiverbote gegen Darbietungen aller Art, gegen Vorstellungen der Theater und Lichtspielbühnen, gegen Kunstausstellungen, wissenschaftliche und künstlerische Vorträge vor Jugendlichen, gegen Sport- und Leibesübungen, kurz gegen jede Veranstaltung junger Menschen, gegen alles, was sich unter Darbietung überhaupt vorstellen läßt. Nicht nur öffentliche, auch nichtöffentliche Veranstaltungen, jede Vereinsveranstaltung, jedes Schauturnen, jedes Preiswettbewerb, ja, jede Familienfeier kann von dem Verbot betroffen, kann Jugendlichen verschlossen werden.

Nach dem Gesetz darf die oberste Landesbehörde, — nicht das Reich, sondern jeder Einzelstaat —, wenn immer sie will, mit der Durchführung dieser Ueberwachungen, Kontrollen und Verbote betrauen, es kann der Polizei, dem Pfarrer, dem Gutsherrn, die diktatorische, durch kein wirksames Berufungsverfahren gemilderte Macht verleihen, jedes Theaterstück, jeden Turnverein, jeden Chorgesang den Jugendlichen zu verbieten. Sowohl der Besuch als die Mitwirkung an der Veranstaltung kann Jugendlichen untersagt werden.

Die Lehrer, die Eltern, die Jugendverbände werden der Willkür und dem Unverstand zeitfremder und freudloser Eng-

stirnigkeit ausgeliefert. Die Literatur, die Wissenschaft, die Kunst, der Sport, aber auch jeder Sprecher, jede Meisungsgruppe kann unversehens von einem Jugendverbot betroffen werden.

Die androhten Strafen sind schwer: Ein Erziehungsberechtigter, der duldet, daß ein Jugendlicher eine verbotene Veranstaltung besucht oder an ihr teilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder auch mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Jugendliche wird mit der gleichen Geldstrafe und mit Haft bedroht.

Dies Gesetz bedeutet nicht einen Schutz, sondern eine Vergewaltigung der Jugend. Es soll zur Waffe der Reaktion im politischen Kampfe werden, bestimmt, nach altem Polizeimuster „bergsteigende“ Einflüsse von der Jugend fernzuhalten. Es verletzt die Grundrechte der Staatsbürger, wie sie in der Verfassung festgelegt sind. Es bedeutet die verstockte Wiedereinführung der gleichfalls in der Verfassung aufgehobenen Zensur.

Dies Gesetz vernichtet die Freiheit der Vereine und Verbände und greift mit roher Faust in das innere Leben der Familie ein. Es züchtet Spitelei und Angeberei, gibt den Muckern und Fimstlerlingen freie Hand, gefährdet den Ruf des deutschen Volkes und macht Kultur und Demokratie zu einem Gespött.

Gegen dies Gesetz zu kämpfen und es zu Fall zu bringen, ist die Ehrenpflicht jedes aufrechten Menschen, ist die Ehrenpflicht jedes Sozialisten und Gewerkschafters.

Eine neue „Heimstätte“ der Gewerkschaften in Darmstadt. Die Stadtverwaltung in Darmstadt hat auf Drängen der Gewerkschaften eine Herberge errichtet. Dieselbe wurde nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung dem Bezirks-gewerkschaftsamt, Ortsausschuß des ADGB, in Darmstadt als Pächter am 1. März 1927 in Betrieb gegeben. Bisher war es nicht möglich, die zureichenden Kollegen in angemessener Weise in Darmstadt unterzubringen, vielmehr waren wir genötigt, dieselben zwei Privatwirtschaften zuzuwenden, die sich in einem recht zweifelhaften Zustand befanden. Die Möglichkeit der Schaffung einer selbstständigen Herberge der Gewerkschaften von Darmstadt war und ist aus materiellen Gründen nicht gegeben; um so erfreulicher ist nunmehr diese Lösung. Die Herberge wird von einem Kollegen, der Angestellter des Bezirks-gewerkschaftsamt ist, hauptamtlich verwaltet. Die Herberge bietet in ihrer Ausstattung eine gute Erholung und Raststätte. Speisen und Getränke werden zu wesentlich billigeren Preisen als im öffentlichen Wirtschaftsbetrieb abgegeben. Wascheinrichtung mit fließendem Wasser, warm und kalt, sowie Badeeinrichtung ist vorhanden. Weiter stehen drei Schlafsäle mit insgesamt 30 Betten zur Verfügung. Ein schöner Aufenthaltsraum, in dem sämtliche Gewerkschafts- und Tageszeitungen von Darmstadt ausgehängt sind, bietet den reisenden Kollegen Möglichkeit zur Information. Der Preis für die Uebernachtung beträgt 80 Pf inclusive Bad. Die Auszahlung der Reiseunterstützungen für sämtliche Gewerkschaften in Darmstadt findet nur nachmittags von 4 bis 6 Uhr in den Verbandsbüros statt. Die Adresse der Heimstätte ist folgende: „Wanderheim“, Herberge des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Darmstadt, Herdweg 28.

Reichskonferenz der Dewog-Gesellschaften und Verbandstag der Baugenossenschaften. Am 12. März fand in Berlin im Sitzungssaal des Bundeshauses des ADGB, Inselstraße 6, eine Reichskonferenz der Dewog-Organisationen statt. Die Konferenz war von rund 35 Vertretern aus allen Bezirken besetzt. Der Leiter der Dewog, Architekt Linneke, gab zunächst einen Bericht über den Stand der Bewegung, wobei er auch dem bisherigen Leiter der Dewog, Dr. i. n. s. Martin Wagner, den Dank für die geleistete Arbeit aussprach, und erläuterte dann die weiteren Pläne der Dewogarbeit. Dieser Bericht zeigte, daß die neue, auf die freien Gewerkschaften gestützte Wohnungsfürsorgeorganisation bereits gute Erfolge erzielt hat. Mehr als 3100 Wohnungen sind bisher fertiggestellt worden, beziehungsweise gehen ihrer Vollendung entgegen. Dertliche beziehungsweise bezirkliche Gesellschaften, die jeweils von den Baugenossenschaften, Gewerkschaften, Mieterorganisationen, Kommunen und der Dewog gegründet worden sind, bestehen in Berlin eine für Berlin und eine für die Provinz Brandenburg, in Königsberg, in Frankfurt a. M., München, Augsburg, Rostock, in Leipzig, und für Mecklenburg mit dem Sitz in Schwerin. Ferner sind angeschlossen: Dessau, Stettin. Weitere Gesellschaften ähnlicher Art bestehen in: Hamburg, Essen und Magdeburg. In Gründung sind: Breslau, Dresden, Bremen, Oldenburg, Flensburg. Die Folgezeit soll nach den Ausführungen des Referenten insbesondere dem organisatorischen Ausbau und der Stärkung der Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Gesellschaften und der Dewog als Zentrale gewidmet sein. Ein intensiver Erfahrungsaustausch soll den einzelnen örtlichen und bezirklichen Gesellschaften ermöglichen, ihre Arbeit immer fruchtbarer zu gestalten. Die dem Bericht der Zentrale folgenden Berichte über die Arbeit der einzelnen örtlichen Gesellschaften, die von den örtlichen Vertretern sehr ausführlich gegeben wurden, ergaben ein anschauliches Bild von dem erfolgreichen Wirken der Organisation, die sich innerhalb des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues bereits eine achtunggebende Stellung erworben hat. Im weiteren Teil der Konferenz kamen Organisationsfragen zur Sprache, auch wurde das Verhältnis zur Baugenossenschaftsbewegung und das Problem der Spartenarbeit für den Kleinwohnungsbau diskutiert. Am Nachmittag fand eine Rundfahrt über die Großsiedlungen Britz und Zehlendorf, die von der Berliner Tochtergesellschaft der Dewog, der Gehag, Gemeinnützigen Heimstätten-, Spar- und Bau-V.-G., erbaut werden, statt. Die eine umfaßt mehr als 1000, die andere 500 Wohnungen an einem Bauplatz. Am Sonntag wurden die Beratungen fortgesetzt. Herr Syndikus Altor eröffnete als einer der bisherigen Vorsitzenden im Meisteraal in der Röhrenstraße den Verbandstag unseres Revisionsverbandes für Baugenossenschaften, an dem 65 Delegierte teilnahmen. Er teilte unter anderem das Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden Dr. Martin Wagner mit, dem er für die geleistete Arbeit im Revisionsverband dankte. Nach der Berichterstattung über die bisherige Arbeit wurde ein neuer Vorstand gewählt und es wurden die Satzungen des Verbandes um-

gestellt. Zum Vorsitzenden wurde Architekt Linneke gewählt und zu seinen Stellvertretern Geschäftsführer Fromm, Berlin, und Architekt Klement, Hamburg. Aus den Satzungsänderungen ist wichtig, daß der Name des Revisionsverbandes künftig lautet: Revisionsverband der gemeinnützigen Baugenossenschaften. In der Debatte kam eindeutig zum Ausdruck, daß jeder daran mitwirken müsse, daß die Gewerkschaften sich noch viel stärker als bisher der Wohnungsfrage annähmen und daß alle auf unserem Boden stehenden Baugenossenschaften in ein Verhältnis zur Dewogorganisation gebracht werden. Insbesondere müßten alle Gewerkschaften, soweit sie im Wohnungswesen tätig sind oder auf dem Gebiete etwas unternehmen wollen, stets mit der Dewog in Fühlung stehen, damit überall im Sinne der Gesamtbewegung gearbeitet werden kann. Ein Referat des Architekten Groß über „Hausbewirtschaftung“, dem eine fruchtbare Diskussion folgte, und in der festgelegt wurde, daß die Zeitschrift der Dewog, die „Wohnungswirtschaft“, die praktischen Fragen der Haus- und Wohnungswirtschaft demnächst näher behandeln soll, beschloß die Tagung. Als Tagungsort für den nächsten Verbandstag wurde Hamburg festgelegt.

Literarisches.

Arbeitsgerichtsgesetz. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und ausführlicher Einführung von Heinz Goltzschmidt, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium. Berlin 1927. Conrad Habers Verlag. — Das vorliegende kleine Buch will, indem es den Text durch kurze Hinweise auf die Zusammenhänge des Gesetzes mit dem geltenden Zivilprozeßrecht und dem materiellen Arbeitsrecht und durch knappe Erläuterungen der wesentlichen Begriffe ergänzt, es dem Juristen erleichtern und dem Laien ermöglichen, sich schnell auf dem nicht leichten Rechtsgebiet zurechtzufinden.

Soziale Bauwirtschaft. Monatlich zwei Hefte, Bezugsgebühr für Gewerkschafter monatlich 50 Pf. Im vorliegenden Heft zeigt Walthar Altor in seinem Aufsatz: „Die Durchführung des Baubetriebes“, wie diese Durchführung beschaffen sein muß, um allen Anforderungen zu genügen. Die Darlegung des Ing. Otto Rode über „Wirtschaftliche Materialgebahrung“ zeigt die Wege zu einer pfleglichen und sparsamen Materialbewirtschaftung. Der Geschäftsführer der Bauhütte Nord, Architekt H. Klement, gibt aus seiner reichen Praxis in einem weiteren Aufsatz eine Fülle von Anregungen über die zweckmäßigste Grundrissgestaltung kleiner Wohnungen. An die schönen Zeiten, wo noch jeder Handwerker zum Wandersitz greifen mußte, wenn er seine Fach- und Weltkenntnisse erweitern wollte, erinnert die Schilderung der Organisation der „Fremden oder Geschriebenen“ im Zimmergewerbe, die sich ungeachtet aller Fortschritte der Technik bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Das Heft enthält dann noch die neuen Richtlinien des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt für die Neubaufinanzierung in Preußen, dazu eine Anzahl interessanter kurzer Notizen.

Berichtungsanzeiger.

Montag, den 28. März:

Anklam: Abends 7½ Uhr im „Schützenhaus“.

Freitag, den 1. April:

Merseburg: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur guten Quelle“, Saalfeld. — **Merseburg-Weina:** Abends von 6 bis 8 Uhr Zählabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Weina. — **Neustadt a. d. Orla:** Nach Feierabend im „Eiskeller“. — **Erfurt:** Nach Feierabend bei Meyer, Simeonstr. — **Wittenberge:** Nach Feierabend in der „Zentralhalle“, Turmstr.

Sonntag, den 2. April:

Böhm: Abends 8 Uhr bei Gustav Janzen, Marienstr. — **Braunschweig:** Abends 7½ Uhr in der „Stadt Helmsfeld“. — **Bunzlau:** Eine Stunde nach Feierabend im Volksklub. — **Dessau:** Gleich nach Feierabend im „Tivoli“. — **Gelsenkirchen:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Essener Str. — **Herne i. W.:** Abends 7 Uhr bei Osthold, Strömberg Str. — **Oranienburg:** Abends 7 Uhr bei Otto Seeger, Mühlstr. — **Schweinfurt:** Nach Feierabend bei Vogt, Krumme Gasse.

Sonntag, den 3. April:

Call: Vormittags 10 Uhr im Hotel Roland. — **Cüstrin:** Nachmittags 3 Uhr bei Dilt, Plantagenstr. — **Deutschkron:** Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Trift. — **Gelsenkirchen, Bezirk Wattencheid:** Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriest. — **Heldrungen:** Vormittags 10 Uhr bei Wendelin, Am Bahnhof. — **Farmen:** Nachmittags 2 Uhr in der Herberge. — **Kulmbach:** Vormittags 10 Uhr bei Heisinger, Grabenstr. — **Marne:** Nachmittags 3 Uhr im Verkehrslokal. — **Münster i. W.:** Vormittags 10 Uhr bei Stolte, Krummer Timpen. — **Nienberg:** Nachmittags 3 Uhr in der Herberge. — **Polzin:** Vormittags 9 Uhr bei Paul Holz. — **Salzungen:** Vormittags 10 Uhr bei Reibke, „Eippischer Hof“. — **Solingen:** Vormittags 10 Uhr bei Kirchner, Hochstr. 37. — **Würzburg:** Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz“.

Sterbetafel.

Berlin. Am 25. Februar starb unser Mitglied, der Kamerad **Paul Schmidt** (Bezirk 22) im Alter von 29 Jahren an Darmtuberkulose. — Am 3. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Otto Manthe** (Bezirk 4) im Alter von 61 Jahren infolge Un- glücksfalls.

Cüstrin. Am 24. Januar starb unser Kamerad **Karl Hüter** im Alter von 20 Jahren an Drüsentuberkulose.
 Ehre ihrem Andenken!